



Beschluss Wahlausschuss Errichtungsausschuss Pflegekammer Nordrhein-Westfalen

vom 20.12.2021

Beschluss:

Bekanntmachung des Wahlausschusses des Errichtungsausschusses der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen über die Aufhebung seiner Wahlbekanntmachung vom 30. September 2021

Die gemäß § 1 Absatz 3 der Wahlordnung für die Wahl zur ersten Kammerversammlung der Pflegekammer (Konstituierungswahlordnung - KonWO) vom 18. August 2021 veröffentlichte Wahlbekanntmachung vom 30. September 2021 wird gemäß Beschluss des Wahlausschusses vom 20. Dezember 2021 aufgehoben.

Begründung und Erläuterung:

Mit dem „Änderungsantrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP zu dem „Gesetz zur Umsetzung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes in Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 17/16059), der am 15.12.2021 vom Landtag Nordrhein-Westfalen beschlossen worden ist, wird das Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist, in § 116 Heilberufsgesetz u. a. wie folgt geändert: „In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1. April 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.“ Der Änderungsantrag liegt dieser Bekanntmachung im Wortlaut bei.

Unter Bezug auf diese Änderung und auf die noch ausstehende Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) und dem nachfolgenden Inkrafttreten hat der Vorstand des Errichtungsausschusses der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen am 16. Dezember 2021 beschlossen, den gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 KonWO auf den 1. März 2022 festgesetzten Wahltag aufzuheben.

Der Vorstand des Errichtungsausschusses wird einen neuen Wahltag voraussichtlich in einer Sitzung Ende Januar 2022 beschließen.

Daraufhin wird der Wahlausschuss eine entsprechende Wahlbekanntmachung bekanntgeben.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2021

(Dr. Bernd Wittkowski)

Richter a.D.

Wahlleitung

15.12.2021

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zu dem „**Gesetz zur Umsetzung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes in Nordrhein-Westfalen**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 17/14303
Beschlussempfehlung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 17/15918

Die Fraktionen der CDU und der FDP beantragen, den genannten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

A. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt neu gefasst: „**Gesetz zur Umsetzung des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung weiterer Gesetze**“

B. Nach dem bisherigen Artikel 5 wird folgender Artikel 6 eingefügt:

„Artikel 6 Änderung des Heilberufsgesetzes

Das Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, die Pflegekammer kann bis zum 31. Juli 2027 auf die Erhebung von Beiträgen verzichten.“ ersetzt.
2. § 116 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „1. April 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.

Datum des Originals: 14.12.2021/Ausgegeben: 15.12.2021

- b. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1. September 2022“ durch die Angabe „31. Mai 2023“ ersetzt.“

C. Nach dem neuen Artikel 6 wird folgender Artikel 7 eingefügt:

**„Artikel 7
Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Pflegekammer**

In Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 650) wird die Angabe „1. Mai 2022“ durch die Angabe „31. Januar 2023“ ersetzt.

D. Der bisherige Artikel 6 wird Artikel 8 und in dessen Absatz 3 wird nach der Angabe „4“ die Angabe „6 und 7“ eingefügt.

Begründung:

zu A:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

zu B:

zu 1: Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen wird bis zum 31. Juli 2027 von Pflicht freigestellt, Mitgliedsbeiträge zur Refinanzierung ihrer Aufgaben erheben zu müssen. Die Verlängerung der Anschubfinanzierung unterstützt die Pflegekammer dabei, sich mit breiter Akzeptanz bei allen Beteiligten zu etablieren.

zu 2: Damit die Pflegekammer NRW die Wahl zur ersten Kammerversammlung durchführen kann, hat der Errichtungsausschuss derzeit alle Angehörigen der Pflegefachberufe aufgerufen, sich registrieren zu lassen um an der Wahl zur ersten Kammerversammlung teilnehmen zu können. Aufgrund der Beschlüsse der Kammerversammlung kann die Pflegekammer ihre fachliche Arbeit aufnehmen.

Im Rahmen des Registrierungsprozesses sind bei Pflegefachkräften Fragen und Bedenken aufgekommen, die sich in erster Linie auf die Pflichtmitgliedschaft und den Mitgliedsbeitrag beziehen. Für die Pflegefachkräfte ist es in der derzeitigen pandemischen Lage und ihrer damit verbundenen Belastung schwierig, sich umfassend über die Pflegekammer zu informieren und sich registrieren zu lassen.

Daher wird der § 116 des Gesetzes zur Errichtung der Pflegekammer in Nordrhein-Westfalen dahingehend geändert, dass die erste Kammerversammlung erst acht Monate später, also spätestens bis zum 31. Dezember 2022, zusammentreten muss.

Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich durch die Verschiebung der Kammerversammlung ergibt.

zu C:

Die Verschiebung des Zeitpunktes des Inkrafttretens ist eine Folgeänderung, da die Pflegekammer die Vertretung der Pflegeschafft erst aufgrund der demokratisch legitimierten Kammerversammlung wahrnehmen kann.

zu D:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Thorsten Schick
Peter Preuß
Marco Schmitz

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Susanne Schneider

und Fraktion